

RS Vwgh 1995/1/25 94/12/0203

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1995

Index

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

AVG §56;

AVG §66 Abs4;

BDG 1979 §20 Abs1 Z4;

StGB §27 Abs1;

Rechtssatz

Daß die Dienstbehörde in jedem Fall von Amts wegen einen Feststellungsbescheid nach § 20 Abs 1 Z 4 BDG 1979 iVm § 27 Abs 1 StGB zu erlassen hätte, läßt sich dem BDG 1979 nicht entnehmen. Es war daher nicht rechtswidrig, wenn die belangte Behörde die Mitteilung der Bundespolizeidirektion Wien über die Beendigung des Dienstverhältnisses gemäß § 20 Abs 1 Z 4 BDG 1979 iVm § 27 Abs 1 StGB nicht als Bescheid wertete und dementsprechend die (gegen einen Nichtbescheid gerichtete) Berufung des Bf zurückgewiesn hat. Es bleibt dem Bf aber unbenommen, bei der Dienstbehörde einen entsprechenden Feststellungsantrag einzubringen (Hinweis E 21.5.1990, 90/12/0152).

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Belehrungen Mitteilungen Bescheidbegriff
Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete Dienstrecht Inhalt der Berufungsentscheidung
Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994120203.X01

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at